

SV-Report zum 15. Juni 2020

Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit gestiegen

Auf der Pressekonferenz der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 3. Juni 2020 äußerte sich der Vorstandsvorsitzende Detlef Scheele zur Entwicklung des Arbeitsmarktes, der aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin stark unter Druck steht.

Im Mai 2020 ist die Zahl der Arbeitslosen um 169.000 auf 2.813.000 kräftig gestiegen, allerdings nicht mehr so stark wie im Vormonat. Insgesamt erhöhte sich die Arbeitslosenquote um 0,3 Prozentpunkte auf 6,1 Prozent.

Im März und April 2020 haben 751.000 Betriebe Kurzarbeit angezeigt. Nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit wurde im ersten Monat der Verschärfung der Corona-Krise für 2,02 Millionen Arbeitnehmer das Kurzarbeitergeld gezahlt.

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Am selben Tag als der Chef der Bundesagentur für Arbeit die Zahlen zur gestiegenen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bekanntgab, stellten die Parteispitzen der Koalition im Kanzleramt ein weiteres 130 Mrd. Euro schweres Programmpaket zur Belebung der Konjunktur vor. Die Bundesregierung will Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad führen, der Arbeitsplätze und Wohlstand sichert. Aus dem 57-Punkte Programm hier ein Ausschnitt:

Verringerung des Mehrwertsteuersatzes

Vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt, der die Binnennachfrage stärken soll. Die Weitergabe der Senkung der Mehrwertsteuer an die Verbraucher ist gewünscht, jedoch eine freiwillige Maßnahme des Einzelhändlers. Vor allem privaten Haushalten und Kleinunternehmern wird die Mehrwertsteuersenkung nutzen.

Stabilisieren der Sozialversicherungsbeiträge

Die Ausgaben in allen Zweigen der Sozialversicherung steigen durch die Corona-Pandemie. Dennoch sollen die Sozialversicherungsbeiträge maximal 40 % im Jahr 2021 nicht übersteigen. Der darüber hinausgehende Finanzbedarf soll aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden.

Kurzarbeitergeld 2021

Im September 2020 wird eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt.

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

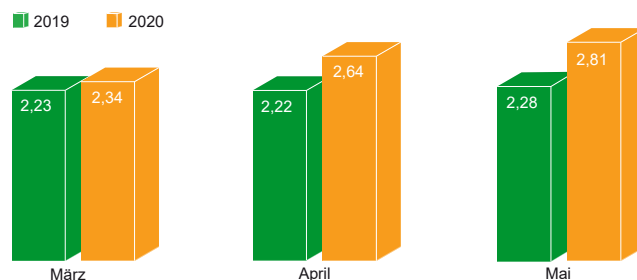
Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch die Corona-Krise Umsatzausfälle haben, sind weitere 25 Mrd. Euro vorgesehen. Eine Überbrückungshilfe für die Zeit von Juni bis August wird besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättenbetrieben, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, Reisebüros, Schaustellern und Event-Unternehmen gewährt.

Voraussetzung ist, dass die Umsätze des Betriebs coronabedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgingen und die Umsatzrückgänge auch Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Für Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, sind die Vergleichsmonate November und Dezember 2019.

Betroffene Unternehmen erhalten 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat, bei mehr als 70 % Umsatzrückgang können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Die Überbrückungshilfe ist bis zum 31. August 2020 zu beantragen.

Arbeitsmarkt

Anzahl der Arbeitslosen in Millionen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Wirtschaft

Kinderbonus und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für jedes kindergeldberechtigte Kind gibt es einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro zur Unterstützung der durch die coronabedingten Einschränkungen besonders betroffenen Familien. Je 150 Euro sollen im September und Oktober ausgezahlt werden.

Dieser Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung (Hartz-IV-Leistungen) angerechnet. Da dieser Kinderbonus mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet wird, gehen hohe Einkommensbezieher leer aus. Für Familien mit einem Kind und einem zu versteuernden Einkommen ab 80.000 Euro (Jahresbruttogehalt ab 92.200 Euro) und mit 2 Kindern ab 84.000 Euro (Jahresbruttogehalt ab 98.250 Euro) ist der Kinderfreibetrag höher als das Kindergeld plus Kinderbonus.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro wird wegen des höheren Betreuungsaufwands für Alleinerziehende in Zeiten von Corona auf 4.000 Euro für 2020 und 2021 angehoben. Von dieser Erhöhung profitieren Alleinerziehende mit einem Kind ab einem Jahresbruttogehalt von 15.300 Euro.

Beispiel: Entlastungsbetrag 2020 für Alleinerziehende

Jahresbruttogehalt 2020	Entlastungsbetrag
16.800 Euro	198 Euro
18.000 Euro	348 Euro
24.000 Euro	515 Euro
30.000 Euro	559 Euro

Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge

Ein Zukunftspaket von 50 Mrd. Euro wird aufgelegt. Eine steuerliche Forschungszulage soll Anreize schaffen, dass Unternehmen in Forschung und Entwicklung investieren. Die Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur soll gestärkt und der Strukturwandel in der Automobilbranche gefördert werden.

Die bisherige Umweltprämie, neu „Innovationsprämie“, für die Förderung von E-Fahrzeugen bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro wird von 3.000 Euro auf 6.000 Euro verdoppelt und gilt bis 31. Dezember 2021. Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt.

Die Kaufpreisgrenze von rein elektrischen Dienstwagen bei der Besteuerung von 0,25 % wird von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben. Die Kfz-Steuer für PKW wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet und die bereits geltende 10-jährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis 31. Dezember 2030 verlängert. Außerdem werden 2,5 Mrd. Euro in den Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur investiert.

Das 15-seitige Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket finden Sie im Internet beim BMF und BMAS.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
© 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.